



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2006 / Nr. 59
Tag der Veröffentlichung: 20. Dezember 2006

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. März 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Fächerübergreifende Struktur des Studiengangs
- § 4 Praktikum
- § 5 Kombinationsfach
- § 6 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 7 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 8 Studienvoraussetzungen
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 10 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Studienberatung
- § 13 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium der Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden Prüfungsordnung (Bachelor-Prüfungsordnung).

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Der Studiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion zielt darauf ab, durch die fächerübergreifende Kombination von Studienelementen sowie Berufspraktika berufsbezogenes Wissen und zugleich die Grundlage für weiterführende wissenschaftliche Studien zu vermitteln. ²Der interdisziplinäre wissenschaftliche Rahmen wird durch die Fächergruppe der Kulturwissenschaften bereitgestellt. ³Den Schwerpunkt des Studiengangs bildet die Beschäftigung mit der Religionsthematik. ⁴Diese Schwerpunktsetzung im Gegenstandsbereich und die Zentralstellung der Religionswissenschaft als federführender Disziplin gewährleisten, dass das Studium nicht auf eine bloße Addition von Lehreinheiten unterschiedlicher Fächer hinausläuft, sondern eine möglichst breite Kenntnis über religiöse Phänomene ermöglicht, die als Mitte und ‚Roter Faden‘ für die Erschließung kulturwissenschaftlicher Inhalte dient.

⁵Das Studium soll auf Berufe vorbereiten, in denen ein vertieftes Verstehen religiöser Kulturercheinungen und Kommunikationsprozesse erforderlich ist. ⁶Dabei liegt der Akzent auf einer vergleichenden, kulturhermeneutischen Ausrichtung, die auch interkulturelle Aspekte mitberücksichtigt. ⁷Insbesondere ist an zukünftige Berufsbilder im Bereich der Medien, der religiösen Erwachsenenbildung, des Verlagswesens, internationaler Organisationen, des Kongress- und Ausstellungswesens und an den wachsenden Bereich von Beratungs- und Sachverständigenstellen des Staates und anderer öffentlicher Träger gedacht. ⁸Durch die Kombinationsfächer und das Praktikum bereitet der Studiengang darüber hinaus auch auf Berufstätigkeiten vor, die nicht unmittelbar mit der Religionsthematik verbunden sind, z.B. im Personalwesen international tätiger Unternehmen.

⁹Darüber hinaus vermittelt der Studiengang notwendige Grundlagen für die weiterführende wissenschaftliche Qualifikation (Master usw.). ¹⁰Er führt zu wissenschaftlicher Kompetenz und zur Fähigkeit, Forschungsergebnisse selbständig zu bearbeiten und kritisch zu beurteilen.

§ 3

Fächerübergreifende Struktur des Studiengangs

(1) ¹Unter der Federführung der Lehrstühle Religionswissenschaft I und Religionswissenschaft II verbindet der Studiengang unterschiedliche Fachperspektiven miteinander. ²In die religionsbezogenen Module gehen neben religionswissenschaftlichen Veranstaltungen auch Veranstaltungen von Nachbarfächern wie z.B. Islamwissenschaft, Evangelische und Katholische Theologie, Soziologie, Ethnologie und Philosophie ein. ³Darüber hinaus werden in den fächerübergreifenden Modulen der Bereiche D „Schlüsselqualifikationen“ und E „Berufsqualifizierung“ berufsnahе Schlüsselkompetenzen vermittelt. ⁴Die Berufsbezogenheit des Studiengangs wird außerdem durch die Wahl eines Kombinationsfachs aus einer anderen Fakultät der Universität Bayreuth erhöht.

(2) Der Studiengang besteht aus folgenden Bereichen und Modulen:

a) Kernfach:

Bereich A:

Theorien und Methoden kulturwissenschaftlicher Religionsforschung

- Modul A-1: Grundlagen kulturwissenschaftlicher Religionsforschung
- Modul A-2: Theorie und Praxis der Interpretation religiöser Quellentexte: Hermeneutik und Religionsphilosophie
- Modul A-3: Theorie und Praxis der empirischen Sozialforschung I: Einführung und qualitative Religionsforschung
- Modul A-4: Theorie und Praxis der empirischen Sozialforschung II: Quantitative Sozialforschung

Bereich B:

Religion und Kultur: Begegnungen, Konflikte, Transformationen (Grundlagen)

- Modul B-1: Europäische Religionsgeschichte bis zur Renaissance
- Modul B-2: Europäische Religionsgeschichte in der Neuzeit
- Modul B-3: Außereuropäische Religionsgeschichte
- Modul B-4: Religiöse Gegenwartskultur
- Modul B-5: Christentum in theologischer Perspektive

Bereich C:

Religion und Kultur: Begegnungen, Konflikte, Transformationen (Vertiefung)

- Modul C-1: Europäische Religionsgeschichte und Systematische Religionswissenschaft
- Modul C-2: Außereuropäische Religionsgeschichte und Systematische Religionswissenschaft
- Modul C-3: Religiöse Gegenwartskultur und Systematische Religionswissenschaft
- Modul C-4: Christentum in theologischer Perspektive und Systematische Theologie

Bereich D:

Schlüsselqualifikationen

- Modul D-1: EDV und Multimedia
- Modul D-2: Fremdsprachen

Bereich E:

Berufsqualifizierung

- Modul E-1: Berufsqualifizierende Lehrveranstaltungen
- Modul E-2: Praktikum

Bereich F:

Bachelorarbeit

- Modul F: Bachelorarbeit

b) Kombinationsfächer:

K-1 Interkulturelle Germanistik *oder*

K-2 Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung)
oder

K-3 Rechtswissenschaften *oder*

K-4 Wirtschaftswissenschaften

(3) Die Bereiche A „Theorien und Methoden kulturwissenschaftlicher Religionsforschung“, B „Religion und Kultur: Begegnungen, Konflikte, Transformationen (Grundlagen)“ und C „Religion und Kultur: Begegnungen, Konflikte, Transformationen (Vertiefung)“ fassen die religionsspezifischen Lehrveranstaltungen des Studiengangs zusammen.

(4) ¹ Im Bereich D „Schlüsselqualifikationen“ werden grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen EDV und Multimedia sowie Fremdsprachen vermittelt, die sowohl für Studi-

um und Wissenschaft als auch für außeruniversitäre Berufsfelder bedeutsam sind.² Im Modul D-2 „Fremdsprachen“ soll in der Regel Englisch gewählt werden.³ Bei Nachweis fortgeschrittener Englischkenntnisse kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine andere moderne Sprache oder eine religionswissenschaftlich relevante Quellsprache (insbesondere Latein, Griechisch, Arabisch, Hebräisch, Sanskrit, Japanisch, Swahili, Haussa, Bambara) gewählt werden.

- (5) ¹Im Bereich „Berufsqualifizierung“ können nach Wahl des Studenten zum einen EDV-Kenntnisse und Fremdsprachenkenntnisse in einer modernen Sprache oder einer religionswissenschaftlichen Quellsprache (siehe Abs. 4 Satz 3) vertieft, zum anderen allgemeine und fachbezogene praxisrelevante Kompetenzen in den Feldern „Literatur und Medien“ und „Religionswissenschaft berufsbezogen“ erworben werden.² Im Praktikum wird den Studenten darüber hinaus ein Einblick in religions- und kulturbezogene Praxisbereiche vermittelt.³ Die Praktika sollen den Transfer zwischen Studium und Beruf unterstützen.
- (6) ¹Die Veranstaltungen der jeweiligen Module werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang ausgewiesen.² Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den einzelnen Modulen wird von den für den Studiengang federführenden Lehrstühlen koordiniert.
- (7) ¹Angaben zur Modulgliederung und zu den Modulinhalten sind in Anhang 1 und 3 der Bachelor-Prüfungsordnung zu finden.² Die Module werden im Modulhandbuch näher beschrieben.

§ 4

Praktikum

- (1) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Absolvierung von insgesamt sechs Wochen Praktikum in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität.² Studenten, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und vom Praktikumsamt dabei unterstützt.
- (2) ¹Die zeitliche Durchführung des Praktikums innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studenten selbständig organisiert.² Es wird empfohlen, die vorlesungsfreie Zeit nach dem dritten Semester zu nützen.

(3) Vorgesehen sind u.a. folgende Tätigkeitsbereiche:

- a) Erwachsenenbildung (z.B. in Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen, kirchlichen Bildungswerken und Akademien, freien Bildungseinrichtungen, Stiftungen mit entsprechender Zielsetzung);
- b) Ausländerbetreuung (z.B. bei Ausländerbeauftragten, Personalabteilungen in Industriebetrieben, in öffentlichen Ämtern mit Betreuungsfunktionen, Goethe-Instituten und ähnlichen Institutionen, interreligiösen und interkulturellen Begegnungsstätten, Jugendbegegnungsstätten);
- c) Öffentliche Beratungseinrichtungen für Religionsfragen und sog. Sekten (z.B. bei kirchlichen Beauftragten, der Ev. Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, im Religionswissenschaftlichen Medien- und Informationsdienst, bei Vertretern der Weltkonferenz der Religionen für den Frieden, bei Beauftragten in Ministerien und nachgeordneten Dienststellen);
- d) Verlagswesen (z.B. religionsnahe, religionswissenschaftliche oder kulturell orientierte Verlagshäuser);
- e) Journalismus (z.B. in Zeitungs-, Hörfunk- und Fernsehredaktionen, Religionsabteilungen von Medieneinrichtungen, Lokalredaktionen, bei Zeitschriften mit religiös-kulturellen Interessen, bei Bundes- und Landeszentralen für politische Bildungsarbeit, in kirchlichen Medieninstituten, usw.);
- f) Tourismus / Reiseleitung (z.B. bei Anbietern mit interkulturellem oder religionsbezogenem Schwerpunkt, in Reiseabteilungen von Akademien);
- g) Ausstellungs- und Kongressorganisation sowie Museen (z.B. bei Stiftungen, Ausstellungsorganisatoren, in Museen mit religions- oder kulturspezifischem Programm).

§ 5

Kombinationsfach

¹Zur Verbesserung der Berufsqualifikation wird der Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion mit einem nicht-religionsbezogenen Kombinationsfach verbunden, in dem ergänzende berufsbezogene Kenntnisse des entsprechenden Wissenschaftsbereichs erworben werden. ²Die genauen Anforderungen regeln die Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion.

§ 6

Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

§ 7

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beträgt 180 LP.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.

(3) ¹Die Studienleistungen im Kernfach und im Kombinationsfach werden durch Leistungspunkte dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:

- a) Leistungspunkte für das Präsenzstudium (aktive Teilnahme),
- b) Leistungspunkte für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,
- c) Leistungspunkte für das Erbringen von Studienleistungen,
- d) Leistungspunkte für Vorbereitung und Erwerb von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen.

⁴Die Leistungspunkte sind identisch mit den im § 12 Abs. 2 der Bachelor-Prüfungsordnung vorgesehenen Punkten. ⁵Sie dienen somit gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das ECTS-Transfersystem.

(4) Die Aufteilung der Leistungspunkte auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus den Erläuterungen im Modulhandbuch und Anhang 3 der Bachelor-Prüfungsordnung.

§ 8

Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen richten sich nach § 7 der Bachelor-Prüfungsordnung.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören Vorlesungen (V), Proseminare (PS), Seminare (S) und Übungen (Ü).
- (2) ¹Vorlesungen (Abkürzung: V) behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Fachgebietes. ²Sie vermitteln vor allem Überblicks- und Spezialwissen, aber auch methodische Kenntnisse.
- (3) Proseminare (Abkürzung: PS) dienen der Vermittlung von Grundkenntnissen und Methoden in den jeweiligen Teilbereichen.
- (4) ¹Seminare (Abkürzung: S) behandeln Probleme der Forschung an ausgewählten Einzelfragen. ²Sie dienen der Schwerpunktbildung im jeweiligen Vertiefungsbereich und der Vorbereitung der Abschlussarbeit.
- (5) Übungen (Abkürzung: Ü) dienen der exemplarischen Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten im jeweiligen Teilbereich.
- (6) ¹Zum Erlernen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. ²Hierzu gehören vor allem die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbstständige Literaturstudium.

§ 10

Teilnahme- und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete Teilnahmenachweise sowie unbenotete oder benotete Leistungsnachweise attestiert (vgl. dazu § 10 und Anhang 2 und 3 der Prüfungsordnung). ²Die Art der zu erbringenden individuellen Leistung wird im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung vom Dozenten festgesetzt.
 - a) Ein *unbenoteter Teilnahmenachweis* wird für regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere individuelle Leistung vergeben (z.B. mündliches Referat, = „Kleine Präsentation“).

- b) Ein *benoteter Leistungsnachweis* kann durch ein Referat bzw. die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe nebst einer schriftlichen Hausarbeit erworben werden, die die selbstständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung seiner theoretischen Problematik dokumentiert, sowie durch eine leistungsadäquate Klausur oder ein Kolloquium.
- (2) Die Teilnahme- und Leistungsnachweise müssen spätestens mit dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorgelegt werden.
- (3) In den Seminararbeiten sollen die Studenten an exemplarischen Themen die Erarbeitung wissenschaftlicher Texte einüben und die in der zugehörigen Lehrveranstaltung erlernte Methodik anwenden.
- (4) ¹Präsentationen / Referate sind Ergebnisse eigenständiger Arbeit des Kandidaten. ²Sie werden in mündlicher Form vorgetragen und in der betreffenden Veranstaltung diskutiert, und / oder in schriftlicher Form vorgelegt. ³Je nach Umfang wird zwischen sogenannten „Kleinen Präsentationen“ und „Großen Präsentationen“ unterschieden (siehe die Beschreibung der Leistungsnachweise im Modulhandbuch).
- (5) Der Praktikumsnachweis wird auf einem Formblatt des Prüfungsamtes durch den Praktikumssträger erbracht.
- (6) ¹Die übrigen Leistungsnachweise sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt. ²Die Regelungen für das Kombinationsfach sind in den Prüfungsordnungen für die jeweiligen Fächer im Bachelorstudiengang geregelt.

§ 11

Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit (siehe § 15 der Prüfungsordnung) soll nach dem Ende des fünften Fachsemesters abgefasst werden. ²Die Arbeit soll ca. 30 Seiten umfassen. ³Die Bearbeitungsdauer beträgt acht Wochen. ⁴Die Arbeit wird unter Anleitung eines betreuenden Dozenten verfasst. ⁵Er stellt dem Studenten ein Thema, das dieser eigenständig bearbeitet und bei dem er die im Studium erlernten methodischen, theoretischen und inhaltlichen Kenntnisse zusammenhängend anwenden kann.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Die Studienberatung in fachlichen Fragen innerhalb der Teilbereiche des Studiengangs Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion wird durch die Dozenten der beteiligten Fächer erbracht.
- (3) ¹In Fragen, die den Studiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion betreffen, d.h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Studiengangs Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (4) ¹In jedem Semester führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängern,
 - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 13

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die nach In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studenten gestalten ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 25. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 826); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 25. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 826) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Juni 2005 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23. Februar 2006, Az.: X/4-5e69s(3)-10b/23 251/05).

Bayreuth, 20. März 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. März 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. März 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. März 2006.